



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –**

### **Frage Nummer 8 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Mandatsträger der AfD Bayern in Europa, Bund, Freistaat und Kommunen werden im Konkreten künftig vom Verfassungsschutz beobachtet, nachdem am 12.03.2020 vom Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt gegeben wurde, der sogenannte „Flügel“ der Partei werde nun als Beobachtungsfall gewertet, welche konkreten Gründe liegen im Einzelnen bei den jeweiligen Mandatsträgern vor und wie bewertet sie die Gefahren, die insbesondere vom „Flügel“ der AfD Bayern für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgehen?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung des bayerischen Landesverbandes der AfD liegen gegenwärtig nicht vor. Offen zugängliche Informationen zur AfD werden jedoch fortlaufend und ergebnisoffen daraufhin geprüft, ob in der Gesamtpartei Bestrebungen vorliegen, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Darüber hinaus wird darauf geachtet, ob Extremisten steuernd innerhalb des Landesverbandes der Partei wirken und welchen Einfluss extremistische Stimmen auf den Landesverband haben.

Die Einstufung des „Flügel“ zu einer gesicherten rechtsextremistischen Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat keine Auswirkungen auf das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV). Den „Flügel“ bearbeitet das BayLfV bereits seit Mitte Januar 2019 als Beobachtungsobjekt.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der sog. „Ramelow-Entscheidung“ (BVerfGE 134, 141 ff.) zu den Voraussetzungen einer Beobachtung von parlamentarischen Mandatsträgern unterliegt aktuell kein Mitglied des Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments der AfD Bayern dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Dem BayLfV sind im Rahmen seines Beobachtungsauftrags derzeit insgesamt vier Bezirkstagsmitglieder bekannt geworden, die bei der letzten Bezirkstagswahl gewählt worden sind.

Hinsichtlich der jeweiligen Gründe für die Beobachtung wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner „Beobachtung von Bezirksräten durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ vom 23.09.2019 (Drs. 18/4774) verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass hinsichtlich eines für die AfD in den Bezirkstag gewählten Bezirkstagsmitglieds noch ein Rechtsstreit in der Hauptsache über die Zulässigkeit der Beobachtung anhängig ist.

Eine namentliche Nennung oder die Nennung von Listenplätzen würde zu einer Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine namentliche Auflistung nicht in Betracht, da insoweit ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

Bei der Gruppierung „Der Flügel“ handelt es sich nach Ansicht des BfV um eine gesicherte extremistische Bestrebung. Das propagierte Politikkonzept des „Flügels“ ist auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Ausländern, Migranten, insbesondere Muslimen und politisch Andersdenkenden gerichtet. Der Fortbestand eines vermeintlich existenten organisch-einheitlichen Volkes wird als höchster Wert angesehen und zum politischen Ziel erklärt. Nur der einzelne Deutsche wird als Träger des Deutschtums wertgeschätzt. Als „Kultur-fremde“ bezeichnete Nicht-Deutsche gelten als nicht integrierbar und als potenzielle Gefahr für den Fortbestand des deutschen Volkes. Ihnen soll eine Bleibeperspektive konsequent verwehrt werden. Ziel des „Flügels“ ist ein ethnisch homogenes Volk, das keiner „Vermischung“ ausgesetzt sein soll. In einem Interview, das in der Juni-Ausgabe (2019) des Magazins Compact veröffentlicht wurde, hatte sich Björn Höcke, Führungsperson des „Flügels“, zum Begriff „Umvolkung“ bekannt: „Mir fällt für die offenkundig systematisch betriebene Zerstörung der gewachsenen Völker auch kein treffenderer Begriff ein.“ Der Begriff „Umvolkung“ ist der nationalsozialistischen Volkstumspolitik entlehnt. Die Relativierung des historischen Nationalsozialismus ist prägend für die Aussagen von „Flügel“-Vertretern. Häufig finden sich auch antisemitische und islamfeindliche Äußerungen.

„Flügel“-Vertreter wenden sich auch gegen das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip.

Aussagen der „Flügel“-Führungspersonen Björn Höcke und Andreas Kalbitz zeigen deutlich die von ihnen ausgehende Verachtung der derzeitigen demokratischen Ordnung und der legitimierten Repräsentanten des Volkes. Beide sehen in der gegenwärtigen Politik keine bloßen Gegner, sondern ein in Gänze verabscheuungswürdiges System, das sie zum Beispiel mit dem DDR-Unrechtsstaat vergleichen oder gleichsetzen. Den Parlamentarismus lehnen sie ab, ohne Alternative, den Meinungspluralismus während demokratische Staatsformen aufzuzeigen. In der Gesamtschau führen die verunglimpfenden Aussagen des „Flügels“ über Volksvertreter, denen totalitäre Merkmale zugeschrieben werden, tatsächlich zu einer Verächtlichmachung des Parlamentarismus mit dem Ziel, eine ausschließlich am konstruierten einheitlichen Volkswillen orientierte politische Ordnung zu etablieren. „Flügel“-Anhänger propagierten bisweilen zudem offensiv die Forderung nach einem

Systemumsturz. Demokratische Entscheidungen werden nur akzeptiert, wenn diese zu einer Regierungsübernahme durch die AfD führen. Im Falle des Scheiterns der AfD gelte: „Danach kommt nur noch: Helm auf.“

Belege für die Rechtsstaatsfeindlichkeit ergeben sich insbesondere aus einer Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols u. a. durch die Forderung nach Bürgerwehren, einer Relativierung von gegen den Rechtsstaat gerichteten Rechtsterrorismus sowie einer Missachtung der Rechtsbindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz durch die kontinuierliche Andeutung der Legitimität nicht gerechtfertigter staatlicher Gewalt. Die unzutreffende Berufung auf ein angebliches Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes verletzt beide Grundsätze.